

„Das gibste doch woll zu, daß du auf den Wachtmeister geschossen hast! Ich meine ja nur. Natürlich wolltste ihn ja jarnich kaltmachen. Nee, kommt ja jarnich in Frage. Aber jeschossen haste doch!“

Schweigen!

„Ja, Herr Canostra, dann werde ich Sie für heute abführen lassen. Übrigens, Sie brauchten uns gar keine Schwierigkeiten zu bereiten. da Ihr Mittäter Aute Wanzen-  
tod bereits gestanden hat. Auch Herr Pauke Klamaukenstiel konnte noch verhaftet werden. Allerdings nicht auf frischer Tat. Unbegreiflicherweise hat er, nachdem er entkommen ist, einen Mord verübt, die Filmschauspielerin Lu Ziefar ist sein Opfer! Er hat sie erwürgt! Man hat ihn gefaßt. Können Sie mir vielleicht sagen, wie sich das zusammenreimt?! Da sind doch Zusammenhänge! Nicht wahr?“

Ulrich Canostra sitzt ganz bleich mit blutleeren Lippen da. „Das ist doch ganz einfach, Herr Gerichtsrat“, sagt er leise, „sie wollte eben uns alle hinter Schloß und Riegel haben, die Luzie. Die ganze Kolonne sollte daran glauben. Sie wollte uns alle los sein! Sie hat natürlich die Sache verpiffen, zu der sie mich gewonnen hat. Na, nun ist sie ja tot, der Teufelsbraten, die Räuberbraut a. D., die Filmschauspielerin Lu Ziefar, jetzt schmort sie ja in der Hölle! Und damit Sie's nur wissen, Herr Landgerichtsrat, ich habe den Wachtmeister vorsätzlich erschossen! Nun ist ja alles egal — —“

\* \* \*

## Besuch eines Nacktbades — eine Ehwidrigkeit

Von Spectator

Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch kennt als Ehescheidungsgründe u. a. den Ehebruch (§ 1565) und die Ehwidrigkeit (§ 1568). Als Ehebruch wird aber noch nicht das Liebesverhältnis mit einem anderen angesehen, sondern nur die geschlechtliche Vereinigung. Strafbar wegen Ehebruch sind der betreffende Ehepartner und sein Mitschuldiger nur, wenn wegen dieses Ehebruchs die Ehe geschieden wurde und der verletzte Ehepartner Strafantrag stellt (§ 172 Strafgesetzbuch). Was eine „Ehwidrigkeit“ ist, sagt das BGB. in § 1568. Man kann auf Scheidung klagen, wenn „der andere Ehepartner durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Klagenden die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann“.

Eine Frau hatte mit einem anderen Manne ohne Wissen des eigenen ein Nacktluftbad aufgesucht. Es gibt bekanntlich an vielen Orten Bäder, wo von Angehörigen der Körperkulturvereine ohne Trikot gebadet und Sport getrieben wird, und zwar mit Wissen und Genehmigung der Behörden.

Der Ehemann hatte im Scheidungsprozesse den Besuch des Nacktluftbades als „Ehwidrigkeit“ bezeichnet, weshalb die Ehe geschieden werden müsse. In seinem Urteil vom 20. 10. 1930 hat das Reichsgericht als Revisionsinstanz zu dieser Frage Stellung genommen. Es sagt, zu den die Ehe begründenden Pflichten gehören Liebe, Achtung und Treue, gehört eine wechselseitige Rücksichtnahme. Man muß alles vermeiden, was geeignet ist, die berechtigten Empfindungen des anderen Ehegatten zu verletzen und seine eheliche Gesinnung zu zerstören. Durch die Ehe sind zwei Menschen so eng verbunden, daß man sich auch in bezug auf den Körper so verhalten muß, daß nicht berechnete Empfindungen des anderen verletzt werden. Es ist in Deutschland noch keineswegs allgemeine Auffassung, daß ein Ehegatte es sich gefallen lassen muß, wenn der andere sich nackt den Blicken